

ANSCHLAG 3 politische tätigkeit & recht

justiz und gesetz sind im bewußtsein der meisten menschen bedrohliche begriffe und das nicht zu unrecht.

selbst für das aufgeklärtere bewußtsein, das es als machtinstrument der herrschenden klasse begreift, wird das recht dadurch nicht anziehender. die folge davon ist, daß aus unwissenheit aktivitäten gesetzt werden, deren rechtliche konsequenzen einerseits in keinem verhältnis zu ihrer praktischen wirkung stehen und andererseits manche legale möglichkeit politischer tätigkeit nicht entsprechend genützt wird.

ANSCHLAG 3

Eigentümer, Verleger, Herausgeber, Vervielfältiger und für den Inhalt verantwortlich: Paul Kolm (im Auftrag der Redaktion), 1090 Wien, Porzellangasse 33a

Preis dieser Nummer: 10 Schilling

1 PRESSERECHT

Flugblätter, Plakate, Broschüren (Druckwerke):
Impressum, Ablieferung der Pflichtexemplare,
Ablieferung der Freistücke

Zeitungen, Zeitschriften (periodische Druckwerke):
Anzeige der Herausgabe, Impressum, Ablieferung der
Pflichtexemplare, Ablieferung der Freistücke
Verbreitung (Verkauf, Verteilung, Plakatierung usw.)

Entgegnung

Strafverfahren in Pressesachen

2 VERSAMMLUNGEN (DEMONSTRATIONEN, KUND- GEBUNGEN, AUTOKONVOIS, TAFELMÄRSCH)

Anzeige (Anmeldung): Veranstalter, Teilnahme

Untersagung, Berufung

Schutz und Überwachung von Versammlungen

Auflösung

Strafbestimmungen

3 VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

Festnehmung

Ladung

Verfahren: Vernehmung, Verfahrensvorschriften (Methoden
der Vernehmung, Niederschrift usw.), Berufung

Strafverfügung (Mandatsverfahren)

4 STRAFGERICHTLICHES VERFAHREN

Vorladung

Verhaftung

Vernehmung: Rechtsanwalt, Aussage, Verfahrensvorschriften

Protokoll

5 HAUSDURCHSUCHUNG

Beschlagnahme

6 ÜBERGRIFFE DER POLIZEI VERHALTEN BEI VERLETZUNGEN

7 TONAUFNAHMEN FOTOS LAUTSPRECHER

1

2

3

4

5

6

7

VORWORT

Justiz und Gesetz sind im Bewußtsein der meisten Menschen bedrohliche Begriffe und das nicht zu Unrecht. Zum einen sieht man sich in die Rolle einer kafkaesken Figur gedrängt, der es unmöglich ist, das Gesetz zu kennen, ein rasant wucherndes Geschwür, das selbst den Walfischfang in Österreich (Bundesgesetz vom 4. 3. 1959, BGBl 69/59) erfaßt. Zum anderen stellt sich das Recht als eine gottgegebene Naturmacht dar. Selbst für das aufgeklärtere Bewußtsein, das es als Machtinstrument der herrschenden Klasse begreift, wird das Recht dadurch nicht anziehender. Die Folge davon ist, daß aus Unwissenheit Aktivitäten gesetzt werden, deren rechtliche Konsequenzen einerseits in keinem Verhältnis zu ihrer praktischen Wirkung stehen und andererseits manche legale Möglichkeit politischer Tätigkeit nicht entsprechend genützt wird.

Im "18. Brumaire" kritisiert Marx Verfassung und Recht im Frankreich der Bourgeois-Republikaner von 1848 und trifft das Wesen aller bürgerlichen Verfassung und allen bürgerlichen Rechts:

"Jeder Paragraph der Konstitution enthält seine eigene Antithese, sein eignes Ober- und Unterhaus in sich, nämlich in der allgemeinen Phrase die Freiheit, in der Randglosse die Aufhebung der Freiheit. Solange also der Name der Freiheit respektiert und nur die wirkliche Ausführung derselben verhindert wurde, auf gesetzlichem Wege versteht sich, blieb das konstitutionelle Dasein der Freiheit unverehrt, unangetastet, mochte ihr gemeines (d.h. ihr faktisches, Anm. d. Autoren) Dasein noch so sehr totgeschlagen sein. "

Wenn auch gerade in Österreich viele politische Freiheiten

erst durch die Arbeiterklasse erkämpft wurden, ist doch der Fortschritt auf dem Gebiet des Rechts historisch gesehen nichts anderes als der Ausdruck des Fortschreitens des Bürgertums, d.h. der Entfaltung der kapitalistischen Ordnung unter den jeweils gegebenen ökonomischen und sozialen Bedingungen. Die auf dieser Basis mehr oder weniger demokratische Handhabung der einschlägigen Normen spiegelt das aktuelle Kräfteverhältnis der Klassen wider.

Einige der "Randglossen", von denen Marx spricht, und Verhaltenshinweise für politisch Tätige gegenüber Rechtsvorschriften, Justiz und Exekutive behandelt diese Broschüre. Sie kann das, schon aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze, nur unvollständig. Umso wichtiger ist es, sich vorbeugend eines Rechtsanwaltes zu versichern (immer aber eine Karte mit dem Namen, der Adresse und der Telefonnummer eines Anwaltes bei sich zu tragen), der im Konfliktfall die Vertretung übernimmt.

In Österreich fehlt noch eine Dokumentationsstelle für die hierzulande üblichen Formen und Auswirkungen der politischen Justiz. Es fehlt auch ein zentrales Rechtsbüro, dessen Anwälte von allen linken Aktivisten in Anspruch genommen werden können. Wir hoffen, daß diese Broschüre einen Anstoß für eine Initiative in dieser Richtung darstellt.

Wien, September 1972

Das Autorenkollektiv

1

2

3

4

5

6

7

PRESSERECHT

(Rechtsgrundlage: Preßgesetz aus 1922, in der Fassung der Pressegesetznovelle 1952. Ein neues Pressegesetz wird seit langem vorbereitet.)

I. FLUGBLÄTTER, PLAKATE, BROSCHÜREN (Druckwerke - zum Unterschied von periodischen Druckwerken, vgl. II.)

I/1. Impressum

Bei eigener Vervielfältigung genügen die in den folgenden Beispielen gemachten Angaben:

Verleger und Vervielfältiger: Verein (genauer Wortlaut), für den Inhalt verantwortlich: Hans Bauer, alle: 1070 Wien, Kandlgasse 14.

Oder:

Verleger, Vervielfältiger und für den Inhalt verantwortlich: Hans Bauer, 1070 Wien, Kandlgasse 14.

Beauftragt man eine Druckerei mit der Herstellung des gewünschten Materials, so muß auch deren Name und Adresse im Impressum aufscheinen.

Beachte:

- a) Verleger und Vervielfältiger kann entweder eine physische Person oder eine juristische Person (z. B. eine bei der Vereinsbehörde registrierte Organisation) sein, nicht aber ein Arbeitskreis, Aktionskomitee u. dgl.
- b) Die für den Inhalt verantwortliche Person muß großjährig und darf vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sein.
- c) Anstelle des Wohnsitzes der Person kann auch der Sitz der Redaktion angegeben werden.

I/2. Ablieferung der Pflichtexemplare

Von jedem Druckwerke, dessen Umfang drei Druckbogen (48 Seiten DIN A4) nicht übersteigt, und von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift hat der Drucker (Vervielfältiger) mit Beginn der Verbreitung je ein Pflichtstück beim Staatsanwalt und bei der Behörde des Erscheinungsortes, wenn dieser aber im Ausland liegt, des Druckortes abzuliefern. (§ 20 Pressegesetz)

Beachte:

Nur wenn man selbst druckt oder vervielfältigt, muß man sich um die Ablieferung der Pflichtstücke kümmern. Den Empfang läßt man sich auf einem Exemplar des Druckwerkes bestätigen. Auch eine Ablieferung mit der Post (Einschreiben vorteilhaft) ist möglich, es gilt aber nicht das Aufgabedatum, sondern das Empfangsdatum bei der Behörde. Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wohnbereich einer Bundespolizeibehörde (in den Landeshauptstädten) diese. In Wien sind die zuständigen Stellen für die Ablieferung der Pflichtexemplare:

Bundespolizeidirektion Wien/Pressestelle

Parkring 8 (Eingang Zedlitzgasse 1)

1010 Wien

und

Staatsanwaltschaft Wien/Pressestelle

Landesgerichtsstraße 11

1080 Wien.

I/3. Ablieferung der Freisexemplare

(gilt auch für Druckwerke, deren Umfang drei Druckbogen übersteigt). Die Ablieferung muß innerhalb von 8 Tagen nach Beginn der Verbreitung durch den Verleger besorgt werden, und zwar:

- 2 Freixemplare an die Nationalbibliothek,
- 1 Freixemplar an die Bibliothek des Bundesministeriums für Inneres,
- 2 Freixemplare an die Universitäts- bzw. Landesbibliothek des entsprechenden Bundeslandes.

II. ZEITUNGEN, ZEITSCHRIFTEN (periodische Druckwerke, wenn sie in Zwischenräumen von höchstens drei Monaten in ständiger Folge erscheinen.)

II/1. Anzeige der Herausgabe bei der Behörde (vgl. I/2.)

Wer eine periodische Druckschrift herausgeben will, hat es der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten: den Namen der periodischen Druckschrift, die Zeitabstände ihres Erscheinens, Namen und Wohnort des Druckers, Herausgebers, Eigentümers (Unternehmers) und der verantwortlichen Redakteure. Die Anzeige verliert ihre Wirksamkeit, wenn die periodische Druckschrift nicht binnen Monatsfrist erscheint. Veränderungen, die während der Herausgabe eintreten, sowie das Aufhören des Erscheinens sind vorher, war aber die Veränderung unvorhergesehen, binnen drei Tagen anzuzeigen. (§ 19 Pressegesetz)

Beachte:

unbedingt die unter I/1. angeführten Bestimmungen, auch bezüglich des Eigentümers und Herausgebers.

Beispiel für den Text einer Anzeige in Wien:

An die

Bundespolizeidirektion Wien/Pressestelle

Parkring 8

1010 Wien

Betrifft: Anzeige der Herausgabe einer periodischen

2

3

4

5

6

7

Druckschrift mit dem Namen XY. Eigentümer, Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich: Hans Bauer, 1070 Wien, Kandlgasse 14. Druck: Franz Maier, 1060 Wien, Mollardgasse 3. Die Druckschrift erscheint unregelmäßig.

Wien, am 11. 3. 1972

Unterschrift: Hans Bauer

II/2. Impressum

Das Impressum muß den Angaben der Anzeige entsprechen (vgl. II/1.).

II/3. Ablieferung der Pflichtexemplare durch den Drucker (vgl. I/2.).

II/4. Ablieferung der Freistücke durch den Verleger (vgl. dazu I/3.).

- 4 Freistücke an die Nationalbibliothek,
- 3 Freistücke an die entsprechende Universitäts- oder Landesbibliothek,
- 2 Freistücke an die Bibliothek des BM f. Inneres,
- 1 Freistück an das Bundeskanzleramt.

III. VERBREITUNG (VERKAUF, VERTEILUNG, ANSCHLAG usw.) VON DRUCKWERKEN

Die Verteilung von Flugblättern mit politischem Inhalt (aber nicht mit kommerziellem Inhalt) an öffentlichen Orten bedarf keiner behördlichen Bewilligung und unterliegt keiner örtlichen Beschränkung (also auch vor Schulen, Kasernen etc. möglich). Die Straßenverkehrsordnung fordert jedoch, daß dadurch keine Menschenansammlungen herbeigeführt werden oder daß die Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker nicht beeinträchtigt wird. Es

kann also günstig sein, die Flugblätter im Gehen zu verteilen.

Zeitungen und Zeitschriften dürfen ohne Bewilligung auf der Straße verkauft werden, auf dem Druckwerk muß sein Preis deutlich vermerkt sein. Von Haus zu Haus ist nur die unentgeltliche Verteilung erlaubt.

Personen unter 18 Jahren dürfen Druckwerke auf der Straße und an anderen öffentlichen Orten weder verkaufen noch verteilen.

Das Plakatieren an einem öffentlichen Ort bedarf ebenfalls keiner behördlichen Bewilligung. Doch kann die Behörde (und tut es immer) das Plakatieren auf bestimmte Flächen beschränken, nämlich jene, die im Eigentum eines Plakatierungsunternehmens (z. B. der Gewista) sind. (Diese gesetzliche Bestimmung ist verfassungsrechtlich bedenklich.) Die Freiheit des Plakatierens schließt also die Möglichkeit ein, zwischen einer Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, Besitzstörung und boshafter Sachbeschädigung zu wählen (wenn man erwischt wird!). Die im Impressum genannte Person kann nicht haftbar gemacht werden.

Für das Aufstellen von Plakatständern gilt das gleiche wie für das Flugblattverteilen.

Beachte:

Übertretungen der unter III. Verbreitung angeführten Bestimmungen werden nicht wie die sonstigen presserechtlichen Vorschriften strafrechtlich verfolgt, sondern von der Verwaltungsbehörde (siehe Verwaltungsstrafverfahren) geahndet. Dies gilt natürlich nicht für strafrechtliche Tatbestände in Verbindung mit der Verbreitung von Druckwerken.

Bei Steuerfragen im Zusammenhang mit der Herausgabe einer Zeitung durch einen Verein ist das Finanzamt für Körperschaften, 1010 Wien, Schottenring 14, zuständig.

2

3

4

5

6

7

IV. ENTGEGNUNG

Linke Bewegungen sind häufig einer verzerrten oder falschen Berichterstattung in der bürgerlichen Presse ausgesetzt. In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, die Veröffentlichung einer Entgegnung in der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift zu erwirken. Diese Möglichkeit besteht bis zwei Monate nach Veröffentlichung der entsprechenden Meldung. Es ist zweckmässig, das Begehren auf Einschaltung einer Entgegnung nicht an einen bestimmten Redakteur zu richten, der in solchen Fällen meist verreist oder unerreichbar ist, sondern an die Redaktion der Zeitung (eingeschrieben). Die für den Inhalt einer periodischen Druckschrift presse-rechtlich verantwortliche Person ist verpflichtet, eine Entgegnung auf darin enthaltene Tatsachenmitteilungen auf Verlangen eines Beteiligten (Behörde oder Privatperson) ohne Entgelt zu veröffentlichen. Die Entgegnung muß ohne Einschaltung und Weglassung veröffentlicht werden, und zwar in der ersten oder zweiten nach ihrem Einlangen erscheinenden Nummer, in demselben Teile der periodischen Druckschrift und in der gleichen Schrift wie die Tatsachenmitteilung. Über das Verlangen um Aufnahme einer Entgegnung ist auf Begehren eine Bestätigung auszustellen. (§ 23 Pressegesetz)

Beratung mit einem Anwalt ist in diesen Fragen immer zu empfehlen. Bei mutwilligen oder unrichtigen Entgegnungen kann die Zeitung nachträglich Inseratenkosten einklagen.

V. STRAFVERFAHREN IN PRESSESACHEN

Das Strafverfahren wegen der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Übertretungen steht, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Bezirksgerichten am Sitze eines Landes- oder Kreisgerichtes zu. (§ 33 Pressegesetz)

Beachte:

- a) Man kann sich bei Nichtbeachtung der unter I. und II. zusammengefaßten Bestimmungen leicht und ohne praktische Notwendigkeit gerichtliche Vorstrafen einhandeln.
- b) Nur jene Übertretungen, die den Vertrieb (III.) von Druckwerken betreffen, werden von der Verwaltungsbehörde verfolgt und stehen damit nicht unter der Drohung einer Vorstrafe.
- c) Die Problematik strafbarer Inhalte von Druckwerken wurde in diesem Kapitel nicht ausgeführt. Es gelten die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen. Auch hier sollte womöglich schon prophylaktisch ein Rechtsanwalt zu Rate gezogen werden.

2

3

4

5

6

7



VERSAMMLUNGEN

2

(Rechtsgrundlage: Versammlungsgesetz 1953 mit Novellen aus 1968 zurückgehend auf ein Gesetz aus 1867.)

3

Im Sinne des Gesetzes sind Demonstrationen, Autokonvois und Tafelmärsche ebenfalls Versammlungen. Es ist gleichgültig, ob Versammlungen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen, stationär oder sich bewegend abgehalten werden.

4

Spontanversammlungen kennt das gegenwärtige Versammlungsgesetz nicht, sie werden je nach innenpolitischer Opportunität toleriert, bzw. aufgelöst und geahndet. Die bloße Teilnahme an einer nicht ordnungsgemäß angezeigten Versammlung begründet aber keine Strafbarkeit!

5

I. ANZEIGE (= ANMELDUNG) EINER VERSAMMLUNG

I/1. Versammlungen sind grundsätzlich anzeigepflichtig.

Die Versamlungsanzeige muß spätestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit bei der Behörde einlangen. Sie muß schriftlich erfolgen, unterschrieben sein und ist stempelfrei. Die Behörde hat über die erstattete Anzeige auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. (N.B. Versammlungen sind zwar anzei-

6

7

gepflichtig, aber nicht genehmigungspflichtig.) Bei Vereinsversammlungen kann die Angabe des Zweckes entfallen. Zeitlich getrennte Versammlungen, auch wenn sie dem Zweck und Personenkreis nach identisch sind und der Zwischenraum nur kurz ist, müssen gesondert angemeldet werden.

Nur in Orten ohne Bundespolizeibehörde ist bei Versammlungen unter freiem Himmel eine zusätzliche Anzeige nach der Straßenverkehrsordnung an das zuständige Gemeindeorgan zu richten.

Nicht anmeldepflichtig sind folgende Versammlungen:

- a) auf geladene Gäste beschränkte Versammlungen. Eine geschlossene Versammlung liegt dann vor, wenn die Teilnehmer persönlich und individuell vom Veranstalter eingeladen wurden.
- b) Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen und zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel abgehalten werden. Dies gilt nur für Versammlungen anlässlich von Bundespräsidenten-, Nationalrats- und Landtagswahlen.

Beispiel für die Anzeige einer Demonstration:

Wir zeigen hiemit an, daß wir am einen Aufmarsch (eine Demonstration) veranstalten. Der Aufmarsch (die Demonstration) erfolgt aus Anlaß von (Zweck)
Der Beginn des Aufmarsches ist für ca. Uhr festgesetzt. Er wird über den Platz zum Denkmal geführt. Dort werden Ansparchen gehalten werden. Der Aufmarsch wird bis ca. dauern und sich am Platz auflösen.
(Nicht notwendig, aber bei großen Aufmärschen empfehlenswert:

II. UNTERSAGUNG DURCH DIE BEHÖRDEN

II/1. Versammlungen sind zwar nicht genehmigungspflichtig (wohl anmeldepflichtig, Ausnahmen davon vgl. I/1.), können aber untersagt werden und zwar dann, wenn ihr Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder ihre Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, wenn sie unter freiem Himmel innerhalb eines Umkreises von 300 m zu einer Zeit abgehalten werden, zu der der Nationalrat, der Bundesrat, die Bundesversammlung oder ein Landtag versammelt sind, wenn sie gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet werden. Die Untersagung wird mit einem Bescheid ausgesprochen.

Versammlungen unter freiem Himmel (Demonstrationen, Kundgebungen) können aus Gründen der Verkehrsbehinderung untersagt werden. Die Behörde wird das Interesse der Veranstalter und der Verkehrsteilnehmer gegeneinander abwägen. Sie legt häufig nahe, bei Demonstrationen die Route abzuändern. Sie selbst darf die Route nicht ändern. Die Verkehrsbehinderung ist oft ein billiger Vorwand für die Untersagung. In den Verhandlungen mit der Behörde soll möglichst auf dem Primat der politischen Grundrechte bestanden werden. Die Verhandlungsposition ist abhängig von der jeweiligen politischen Situation, der zu erwartenden Teilnehmerzahl an einer Demonstration usw.

Eine Versammlung darf nicht deshalb untersagt werden, weil gegnerische Gruppen gegen sie protestieren und ankündigen, sie zu stören oder gewaltsam zu verhindern. Eine Untersagung ist nur dann möglich, wenn der Veranstalter die zu befürchtenden Ruhestörungen provoziert hat. Eine solche Provokation wird dann angenommen, wenn es Vorfälle gegeben hat, die ge-

eignet waren, auf die Mehrheit der den Bestrebungen des Veranstalters ablehnend gegenüberstehenden Bevölkerung aufreizend zu wirken.

Die Gründe für die Versammlungsuntersagung müssen objektiv gegeben sein, bloße Behauptung genügt nicht.

II/2. Die Berufung gegen Entscheidungen der Behörde hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständigkeit vgl. I/2.

Die Berufung ist schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in 1. Instanz erlassen hat. Sie ist mit einer S 15, - Bundesstempelmarke zu versehen, hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ein Bescheid kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges binnen sechs Wochen beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

III. SCHUTZ UND ÜBERWACHUNG

III/1. Schutz von Versammlungen

Jede ordnungsgemäß angemeldete und nicht untersagte Versammlung muß den erforderlichen behördlichen Schutz erhalten. Ist die Sicherheitsbehörde nicht imstande, die ungestörte Abhaltung der Versammlung zu garantieren, so entspricht es dem Wesen der Versammlungsfreiheit, daß die Versammlungsteilnehmer zur Selbsthilfe greifen dürfen.

III/2. Überwachung durch die Behörde

a) bei anzeigepflichtigen Versammlungen (vgl. I/1.):
Die Behörde kann zu jeder anzeigepflichtigen

3

4

5

6

7

Versammlung einen Vertreter entsenden. Dieser muß sich dem Versammlungsleiter vorstellen, der ihm einen angemessenen Platz zuzuweisen hat. Der Behördenvertreter hat das Recht, vom Versammlungsleiter Auskunft über die Redner und Antragsteller zu verlangen, darf sich aber nicht in die Diskussion einmischen und den Redner unterbrechen. Er kann jedoch den Leiter auffordern, Redner wegen gesetzwidriger Äußerungen zu ermahnen und die Auflösung der Versammlung androhen. Erst danach kann er das Wort verlangen und die Versammlung auflösen.

Sicherheitsorgane haben ein Versammlungslokal nur dann zu betreten, wenn sich dort Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit oder strafgesetzwidrige Vorfälle ereignen, bzw. wenn vom Behördenvertreter die Räumung nach erfolgter Auflösung der Versammlung verfügt wird.

Das mündlich ausgesprochene Verbot eines Beamten, eine bestimmte Person bei einer Versammlung zu Wort kommen zu lassen, ist eine beim Verfassungsgerichtshof bekämpfbare Amtshandlung.

- b) Nicht anzeigepflichtige Versammlungen (vgl. I/1.) dürfen die Behörden mit jenen Mitteln überwachen, die ihr im allgemeinen zur Verhütung von Verletzungen der Rechtsordnung zustehen. Die Entsendung von behördlichen Vertretern zu Versammlungen, die auf geladene Gäste beschränkt sind, ist unzulässig. In den Raum, in dem eine nicht anzeigepflichtige Versammlung stattfindet, dürfen Polizeiorgane nicht eindringen, außer es sind die Voraussetzungen für das Eindringen in Privaträume gegeben. Sie müssen ihn unverzüglich verlassen, wenn keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Auflösung der Versammlung vorlie-

gen oder sie ihren Zweck ohne Auflösung der Versammlung erreicht haben.

Die Behörde ist auch bei nicht anzeigepflichtigen Versammlungen verpflichtet, diese zu schützen. Jedoch ist für die Anwesenheit von Sicherheitsorganen ein entsprechendes Ersuchen bzw. das ausdrückliche Einverständnis des Veranstalters erforderlich, damit nicht unter dem Vorwand des Schutzes einer Versammlung behördlich überwacht wird.

IV. AUFLÖSUNG EINER VERSAMMLUNG

IV/1. Auflösung durch den Veranstalter

Leiter und Ordner einer Versammlung sind verpflichtet, für die Wahrung der Gesetze und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung zu sorgen. Der Leiter kann von sich aus eine Versammlung für aufgelöst erklären, wenn er sich außerstande sieht, den gesetzmäßigen Verlauf zu garantieren. Mit der Auflösung endet die Verantwortung der Versammlungsleitung für den weiteren Verlauf.

IV/2. Auflösung durch die Behörde (Vgl. II/1. Untersagung)

Sowohl bei Auflösung durch den Veranstalter als auch bei Auflösung durch die Behörde haben die Versammlungsteilnehmer den Versammlungsort sofort zu verlassen und "auseinanderzugehen" (§ 14). Hiefür ist allerdings die Versammlungsleitung nicht mehr verantwortlich (vgl. IV/1. letzter Satz).

3

4

5

6

7

V. STRAFBESTIMMUNGEN

Eine Verletzung der Bestimmungen des Versammlungsgesetzes ist eine Verwaltungsübertretung und mit Arrest bis zu 6 Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000, - bedroht.

Die Teilnahme an einer nicht ordnungsgemäß angezeigten Versammlung begründet keine Strafbarkeit.



VERWALTUNGS STRAFVERFAHREN

3

(Rechtsgrundlage: Verwaltungsstrafgesetz 1950 und Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen.)

Im Verwaltungsverfahren, einem Verfahren vor der Polizei oder vor einer anderen Verwaltungsbehörde und nicht vor Gericht, werden Ordnungswidrigkeiten (die wegen ihrer nichtkriminellen Natur ins Strafgesetz nicht aufgenommen wurden) verhandelt. Da im Verwaltungsstrafverfahren die Behörde zugleich Ankläger und Richter darstellt, ist sie - zumindest formal - verpflichtet, einen objektiven und unparteiischen Standpunkt einzunehmen, d. h. von selbst auch alle den Beschuldigten entlastenden Umstände zu erheben und zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu strafgerichtlichen Verfahren zieht das VSTV keine gerichtliche Vorstrafe nach sich. In jenen Fällen, die im Zusammenhang mit politischen Aktionen denkbar sind, beträgt die Höchststrafe S 1.000,- oder zwei Wochen Arrest. Da jedoch jede einzelne Ordnungswidrigkeit für sich (= kumulierend) bestraft wird, kann eine einzige Aktion, die mehrere Ordnungswidrigkeiten einschließt, den Grundtarif erhöhen.

4

5

6

7

Verjährung: Wird innerhalb von drei Monaten ab Verwaltungsübertretung von der Behörde keine Verfolgungshandlung (z. B. Zusendung einer Ladung) gegen eine individuell bestimmte Person unternommen, tritt Verjährung ein. Nach Ablauf von drei Jahren ab Verwaltungsübertretung kann bei laufendem VSTV keine Verurteilung mehr erfolgen, bzw. kann eine bereits erfolgte Verurteilung nicht mehr vollstreckt werden.

Kosten: Die Verfahrenskosten sind geringfügig, sie betragen 10% der verhängten Strafe (jeder Tag Arrest wird mit S 50,- bewertet).

Bei Verwaltungsstrafsachen im politischen Bereich wird meist der Art. VIII des Einführungsgesetzes bemüht, und zwar bei

- a) **Ordnungsstörung** "Art. VIII a) Wer durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört, oder wer den öffentlichen Anstand verletzt oder ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt",
- b) **ungestümes Benehmen:** "Art. VIII b) sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem obrigkeitlichem Organ, während es in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffen ist, ungestüm benimmt oder auf ungestüme Weise weigert, einer Anordnung Folge zu leisten".

Obrigkeitliche Personen sind nicht nur Sicherheitsbeamte, sondern auch Zöllner, Förster, Straßenbahnschaffner (nicht Autobus), Postbeamte, Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde usw. während der Ausübung ihres Dienstes.

I. FESTNEHMUNG UND LADUNG

I/1. Festnehmung :

Die Möglichkeit der Festnehmung ist im VSTV eng begrenzt, Voraussetzung ist Betreten auf frischer Tat zu zugleich einer der folgenden Bedingungen:

- a) wenn man sich nicht ausweisen kann und die Identität auf andere Art nicht sofort feststellbar ist (deshalb immer einen Lichtbildausweis mit sich führen).
- b) wenn Verdacht besteht, daß man sich der Strafverfolgung entziehen werde (Fotokopie des Meldezettels beim Ausweis erschwert es der Polizei, Fluchtgefahr leichthin vorzusetzen).
- c) wenn man trotz Abmahnung die strafbare Handlung fortsetzt oder versucht, sie zu wiederholen.

Bei ungerechtfertigter Festnehmung, was gar nicht so selten vorkommt, protestiert man spätestens bei der ersten Vernehmung (vgl. II/1.) und läßt diesen Protest in die Niederschrift (vgl. II/2.) aufnehmen.

I/2. Die Ladung im Verwaltungsstrafverfahren :

Eine Ladung ist die schriftliche Aufforderung, sich zu einer Aussage bei der Behörde einzufinden. In ihr muß Ort und Zeit, der Gegenstand der Amtshandlung, und der Hinweis, ob man als Zeuge oder Beschuldigter vernommen werden soll, enthalten sein. (Fehlt eine Angabe und kann man die Sache telefonisch nicht klären, fordert man bei der Einvernahme die sofortige Vertagung, da eine entsprechende Vorbereitung nicht möglich war. Eine Photokopie der Ladung aufzubewahren kann von Vorteil sein.)

Ladungen sollte man zumindest dann folgen, wenn sie "zu eigenen Händen" zugestellt wurden und androhen, das Verfahren notfalls auch ohne Beschuldigten durchzuführen.

4

5

6

7

Bei Termenschwierigkeiten kann eine Verlegung (auch telefonisch) des Vernehmungstages beantragt werden, doch wird dem Antrag nicht immer stattgegeben.

II. DAS VERFAHREN IN VERWALTUNGSSTRAFSACHEN

II/1. Die Vernehmung:

a) Vernehmung als Beschuldigter:

Nach einer Festnahme muß binnen 24 Stunden vernommen werden, länger als 48 Stunden ab Festnahme darf die Verwahrung nicht dauern.

Bei Beginn der ersten Vernehmung wird nach Vor- und Zuname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort sowie nach Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen (Unterhaltspflichten) gefragt. Die Fragen nach Einkommen und Vermögen dienen dazu, Geldstrafen der Leistungsfähigkeit des Beschuldigten anzupassen. Darüber hinausgehende Fragen, etwa nach Religionszugehörigkeit oder Parteizugehörigkeit entsprechen nicht dem Gesetz und brauchen nicht beantwortet zu werden, so wie ganz allgemein der Beschuldigte nicht verpflichtet ist, Fragen zu beantworten. Eine Mutwillensstrafe kann deshalb nicht verhängt werden.

Achtung:

Im Verwaltungsverfahren können aber Ordnungsstrafen verhängt werden, wenn jemand die Amtshandlung stört oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzt. Die hier vorgesehenen Maßnahmen sind die Ermahnung, Entziehung des Wortes, Entfernung des Störenden oder eine Strafe bis S 1.000,- bzw. 3 Tage Haft. Eine Berufung dagegen ist möglich, jedoch bewirkt sie keine

Aufschiebung der Ordnungsstrafe!

Es ist meistens vorteilhaft die Aussage zur Sache (zum konkreten Vorwurf) zu verweigern. Die psychische Belastung durch die Festnahme, die Vernehmungstricks routinierter Polizeibeamter, fehlende Beratung durch einen Rechtsanwalt, verhindern oft die geeignete Wahrnehmung der eigenen Interessen. Keine Diskussionen mit Beamten, das ist immer schon ein Teil des Verhörs! Man beschränkt sich am besten auf die Stellung von Anträgen, deren Protokollierung man verlangt:

Zuziehung einer Person seines Vertrauens (Name und Adresse eines an der Sache unbeteiligten Freundes angeben),

Zuziehung eines Rechtsanwaltes,

Vernehmung von Zeugen (Name und Adresse von Zeugen müssen nicht sofort genannt oder bekannt sein).

Durch diese Anträge kann unter Umständen eine Unterbrechung des Verfahrens erreicht werden, wodurch der Beschuldigte die Möglichkeit erhält, in der Zeit bis zur neuerlichen Verhandlung seine Verantwortung zu überdenken,

einen Rechtsanwalt zu konsultieren, oder einen Arzt (vorzugsweise Amtsarzt) aufzusuchen und zu einer neuerlichen Vernehmung, wenn notwendig den Anwalt beizuziehen, bei einer Verhandlung unbedingt eine Person seines Vertrauens, die an der Ursache der Amtshandlung völlig unbeteiligt ist, mitzunehmen (Übergriffe der Polizei werden so erschwert).

Wird das Verfahren auf Grund der Anträge unterbrochen muß der Beschuldigte enthaftet werden, ebenso nach Berufung gegen eine Urteilsspruch (vgl. II/3).

Bei einer Vernehmung auf Grund einer Ladung wer-

4

5

6

7

den es reine Zweckmäßigkeitüberlegungen sein, ob man zur Sache aussagen will oder nicht.

b) Aufforderung zur Rechtfertigung:

Die Ladung, die in diesem Fall immer "zu eigenen Händen" zugestellt wird, kann die Aufforderung enthalten, sich zum Vorwurf schriftlich zu rechtfertigen; in diesem Fall kommt es zu keiner mündlichen Verhandlung. Unterbleibt die schriftliche Rechtfertigung, so wird das Verfahren ohne Anhören des Beschuldigten durchgeführt.

c) Vernehmung als Zeuge:

Angehörige des Beschuldigten können Zeugen sein, sie haben aber das Recht, die Aussage zu verweigern.

Andere Zeugen müssen Fragen nicht beantworten, wenn sie durch die Antwort Vermögensnachteile, strafrechtliche Verfolgung oder Schande zu befürchten haben. Im Gegensatz zum Beschuldigten sind Zeugen zur Wahrheit verpflichtet, nachgewiesene falsche Zeugenaussage vor einer Verwaltungsbehörde, führt zu einem gerichtlichen Strafverfahren.

II/2. Verfahrensvorschriften:

Die Behörde ist verpflichtet, von sich aus alle entlastenden und mildernden Umstände zu berücksichtigen. Sie kann jedoch nicht, da sie verpflichtet ist, jede strafbare Handlung - gleichgültig wer sie begangen hat - zu verfolgen, irgendwelche Zusagen auf Straffreiheit machen. Wie ernst derartige Zusagen sind, erfährt man, wenn man ihre Protokollierung verlangt. Sowenig wie Versprechungen sind Drohungen, Täuschungen (sehr beliebt z. B. das Vortäuschen der Mittäter habe bereits gestanden) oder Zwangsmittel zulässig. Falls Zwangsmittel angewendet wer-

den, sollte der ganze Scharfsinn sich nur mehr auf ein einziges Thema konzentrieren: die Beweise hiefür so zu sichern, daß sie jeder Überprüfung standhalten (vgl. Übergriffe der Polizei). Auf jeden Fall verlangt man sofort den Vorgesetzten zu sprechen.

Die Vernehmung muß mit "Anstand und Gelassenheit" vorgenommen werden, der Beschuldigte hat Anspruch auf einen Stuhl und es ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ein verurteilendes Erkenntnis darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die dem Beschuldigten vorgehalten wurden und zu denen er sich äußern konnte (aber nicht mußte). Über die mündliche Verhandlung wird von der Behörde eine kurze Niederschrift angefertigt. Sie enthält die zur Last gelegte Tat, die Beweisergebnisse, die Rechtfertigung oder das Geständnis des Beschuldigten, den Spruch ("Urteil"), dessen Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

Die Unterschrift unter die Niederschrift soll auf jede Seite gesetzt werden, und zwar möglichst knapp neben bzw. unter das letzte Wort. Man kann ohne weiteres die Unterschrift - auch ohne Angabe von Gründen - verweigern. Dies wird insbesondere günstig sein, wenn die eigene Aussage nicht genau protokolliert wurde oder der Inhalt nicht den tatsächlichen Vorgängen bei der Verhandlung entspricht, z. B. wenn ein Beweisantrag nicht aufgenommen ist.

Wie bei jeder Art von Amtshandlung ist zu empfehlen so bald als möglich ein Gedächtnisprotokoll zum eigenen Gebrauch anzufertigen.

II/3. Die Berufung:

Bei jedem verurteilenden Erkenntnis ist grundsätzlich Berufung einzulegen, denn schlechter kann es nicht mehr werden. Doch sollte man nicht sogleich

4

5

6

7

nach der mündlichen Verkündung des Strafbescheides berufen, wie das von der Polizei erwartet und gewünscht wird, die sich dadurch die schriftliche Ausfertigung des Strafbescheides erspart. Man verlangt statt dessen die schriftliche Zustellung des Bescheides. Dieses Vorgehen hat den Zweck, zu der Berufungsfrist von einer Woche weitere Zeit hinzuzugewinnen, während der Entlastungsmaterial gesammelt werden kann. Die Frist zur Einbringung der Berufung beginnt erst mit der Zustellung des Bescheides. Eine Berufung hat immer aufschiebende Wirkung, d. h. eine verhängte Strafe kann erst dann vollzogen werden, wenn die übergeordnete Instanz über die Berufung entschieden hat.

III. DIE STRAFVERFÜGUNG (Mandatsverfahren)

Bei der Strafverfügung handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren ohne mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme des Beschuldigten. Voraussetzung ist, daß der Behörde der Sachverhalt völlig geklärt erscheint und die Anzeige durch eine Behörde oder obrigkeitliche Person auf Grund eigener Wahrnehmung erstattet wurde. Die Höchststrafe beträgt S 1.000, - oder drei Tage Arrest. Gegen Jugendliche sind Strafverfügungen nicht zulässig.

Gegen Strafverfügung ist binnen einer Woche Einspruch möglich; sie werden dadurch aufgehoben und das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren (vgl. Punkte I. und II.) wird eingeleitet.



STRAFGERICHTLICHES VERFAHREN

4

Im Gegensatz zum Verwaltungsstrafverfahren, das sich mit Ordnungswidrigkeiten nichtkrimineller Natur befaßt, werden im strafgerichtlichen Verfahren Verstöße gegen das Strafgesetz (vgl. auch Pressegesetz) - also Übertretungen, Vergehen und Verbrechen - verhandelt.

5

Auf die einzelnen strafrechtlichen Tatbestände kann hier nicht eingegangen werden, das Spektrum der möglichen Delikte ist ohnehin durch die bürgerliche Presse ausreichend popularisiert. (Der beliebteste Straftatbestand ist wohl der des § 81 Strafgesetz. Danach kann man mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahr bzw. unter bestimmten Umständen bis zu 5 Jahren bestraft werden, wenn man sich Amtspersonen in Vollziehung ihres Amtes "in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung,

6

7

obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt, oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen".)

Dieses Kapitel soll lediglich Hinweise geben, wie man sich vom Zeitpunkt einer Verhaftung, einer Vorführung vor den Untersuchungsrichter oder einer Hausdurchsuchung an bis zur Bestellung eines Rechtsanwaltes zweckmäßig verhält. Auf die Beiziehung eines Rechtsanwaltes sollte man auch in jenen Fällen nicht verzichten, in denen keine ausdrückliche Anwaltpflicht besteht, weil die Folgen einer möglichen Verurteilung und Vorstrafe oft tiefgreifend sind.

I. DIE VORLADUNG UND VERHAFTUNG IM STRAFVERFAHREN

Die Möglichkeiten, im Zuge eines strafgerichtlichen Verfahrens die Freiheit einzubüßen, sind hier im Vergleich zum Verwaltungsstrafverfahren viel blütenreicher entwickelt.

I/1. Vorladung oder Haftbefehl des Untersuchungsrichters

Richtet sich im Verlauf einer strafgerichtlichen Ermittlung Verdacht gegen eine bestimmte Person, so kann der Untersuchungsrichter den Verdächtigen mit einer Ladung (vgl. sinngemäß Verwaltungsstrafverfahren Punkt I/2.) auffordern, sich zu einer Vernehmung einzufinden. Die schriftliche Vorladung wird aber meist übersprungen und sofort die Vorführung zur vorläufigen Verwahrung durch einen mit Gründen versehenen Haftbefehl angeordnet. Dieser Haftbefehl muß ausgestellt werden bei Verdacht eines Verbrechens, das mit mindestens 10 Jahren Kerker bedroht ist oder wenn einer der vier folgenden Haftgründe vorliegt:

- a) Betretung auf frischer Tat oder unmittelbar danach

(nur bei Verbrechen oder Vergehen, nicht bei Übertretungen,

- b) Anstalten zur Flucht oder fluchtverdächtig (Haftgrund auch bei Übertretungen),
- c) Beeinflußung von Zeugen oder von Mitschuldigen, Beseitigung von Spuren, bzw. Vermutung, der Verdächtige oder Beschuldigte habe es vor (Haftgrund auch bei Übertretungen),
- d) Wiederholungsgefahr (nicht bei Übertretungen) - eine Art Vorbeugehaft.

Die Strafprozeßordnung und das Verfassungsgesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit von 1862 sehen als Regel vor, daß eine Verhaftung an einen schriftlichen, mit Gründen versehenen und von einem Richter unterzeichneten Haftbefehl gebunden ist, der dem Verhafteten sogleich oder noch binnen 24 Stunden zuzustellen ist. Dieser Regelfall stellt in der Praxis die krasse Ausnahme dar.

I/2. Verhaftung durch Sicherheitsorgane (Polizei, Gendarmerie)

Meist erfolgt die Verhaftung ohne richterlichen Haftbefehl durch Organe der Sicherheitsbehörde, wenn auf frischer Tat betreten wird oder einer der anderen Haftgründe (siehe I/1. b-d) vorliegt. Der Verdächtige ist in diesem Fall ungesäumt von der Sicherheitsbehörde zu vernehmen und binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern.

In der Praxis erfolgt innerhalb von 48 Stunden ein kurzes, formales "Pflichtverhör" durch den Untersuchungsrichter, sodann bleibt der Verdächtige weiter in der Obhut der Polizei, bis deren Erhebungen abgeschlossen sind.

Der Untersuchungsrichter hat jeden ihm Eingelieferten (oder auf seinen Befehl hin Vorgeführten) binnen 24

5

6

7

Stunden einem Verhör zu unterziehen. Diese Frist kann, wenn die Gründe hiefür im Protokoll vermerkt werden, auf drei Tage erstreckt werden. Nach dem Verhör entscheidet der Untersuchungsrichter, ob der Verdächtige freizulassen ist, oder ob die ordentliche Untersuchungshaft verhängt wird. Die Zulässigkeit der Untersuchungshaft ist an die gleichen Haftgründe (siehe I/1.) wie die Verhaftung und vorläufige Verwahrung geknüpft.

Eine wichtige Ausnahme, die im Zuge von Demonstrationen aktuell werden kann, bildet der § 181 StPO: "Wenn es bei einem Aufstande oder Aufruhr, bei einer anderen von einer großen Anzahl von Personen begangenen strafbaren Handlung nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können alle, welche dem Vorgang beigewohnt haben und von dem Verdachte der Teilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden konnte."

Zusammengefaßt stellen sich die Möglichkeiten, verhaftet zu werden so dar:

Jeder Sicherheitsbeamte (Polizist, Gendarm) kann jeden, zu jeder Zeit, ohne richterlichen Befehl und ohne Ermächtigung der Sicherheitsbehörde auf Verdacht hin verhaften und in "vorläufige Verwahrung" nehmen. Dieser Freibrief für Verhaftungen ist nur durch eine Einschränkung begrenzt: daß keine Gefahr in Verzug ist. Gefahr ist in der Praxis immer in Verzug.

II. DIE VERNEHMUNG IM STRAFVERFAHREN

II/1. Rechtsanwalt, Aussage

Der Verhaftete soll gleich die Heranziehung eines bestimmten Anwaltes verlangen, aber vor und bei der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter hat der Beschuldigte keine Gelegenheit mit dem Anwalt zu sprechen. Also wird es notwendig sein, sich seine Aussage genau zu überlegen. Man hat das Recht, als Beschuldigter die Aussage zu verweigern. Die Frage, was taktisch klug ist, bleibt dem Einzelfall vorbehalten. Sagt man nicht aus, kann sehr leicht das Argument der Verabredungsgefahr herangezogen werden, sodaß die U-Haft nicht aufgehoben wird. Wichtig ist es jedenfalls, sich bei der vorhergehenden polizeilichen Vernehmung nicht durch Drohungen einschüchtern zu lassen. Meistens wird es besser sein, die Aussage der gerichtlichen Vernehmung vorzubehalten.

II/2. Verfahrensvorschriften

Nach der Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse hat der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldigt wird, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tatsachen in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsmomente erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung erhalte. Die an den Beschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich sein. Es ist daher insbesondere die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Beschuldigten nicht zugestandene Tat-

5

6

7

sache als bereits zugestanden angenommen wird (Verbot von Fangfragen, eine in der Praxis völlig sanktionslose Vorschrift). Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Aussagen zu bewegen. Auch darf die Voruntersuchung durch das Bemühen, ein Geständnis zu erlangen, nicht verzögert werden. (vgl. hierzu auch Verwaltungsstrafverfahren Punkt II/2.)

II/3. Ladung und Vernehmung von Zeugen

Kommt ein Zeuge der Vorladung nicht nach, so ergeht eine neuerliche Vorladung mit der Androhung einer Geldstrafe und der zwangsweisen Vorführung. Nahe Verwandte können sich der Aussage entschlagen, der Richter hat auf dieses Entschlagungsrecht ausdrücklich aufmerksam zu machen. Aussagen können durch Geldstrafen und unter Umständen durch Arrest erzwungen werden.

Die Nichteinhaltung der Wahrheitspflicht durch den Beschuldigten bleibt ohne Sanktion, während hingegen ein Zeuge wegen des Verbrechens der falschen Zeugenaussage bei einer bewußt unrichtigen Aussage (worunter auch das bewußte Verschweigen fällt) bestraft werden kann.

Die Kosten, die einem Zeugen durch sein Erscheinen vor dem Strafgericht entstehen (Fahrt, Verdienstentgang), werden durch die Amtskasse ersetzt.

III. DAS PROTOKOLL

Von jeder Vernehmung, auch bei Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen, muß ein Protokoll angefertigt werden. Der Vernehmende hat es laut zu diktieren, doch hat der Vernommene das Recht, einzelne Passa-

gen selbst "in die Feder zu diktieren". Am Ende der Vernehmung ist das Protokoll laut vorzulesen. Es ist zu empfehlen, von dem Recht Gebrauch zu machen, das Protokoll selbst durchzulesen und wenn man mit seinem Inhalt einverstanden ist, unmittelbar hinter dem letzten protokollierten Wort (auf jeder einzelnen Seite) zu unterschreiben, um nachträgliche Einfügungen zu verhindern. Der Vernommene hat das Recht, die Unterschrift zu verweigern. In diesem Fall wird auf dem unterschriftlosen Protokoll der Grund der Weigerung vermerkt.

5

6

7



HAUSDURCHSUCHUNG

5

I. HAUSDURCHSUCHUNG

"Das Hausrecht ist unverletzlich" behauptet durchaus unzutreffend der Art. 9 des Staatsgrundgesetzes von 1867. Hausdurchsuchungen dürfen allerdings nur dann vorgenommen werden, wenn schon vor der Durchsuchung der konkrete Verdacht vorliegt, daß sich entweder eine verdächtige Person in bestimmten Räumen aufhält oder sich Gegenstände darin befinden, die für

6

7

eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein können. Eine Personendurchsuchung ist ohne vorherige Vernehmung nur bei übelberüchtigten Personen, oder wenn Gefahr in Verzug ist, zulässig. Diese Einschränkung gilt nicht bei Verhafteten, hier ist die Personendurchsuchung eine reine Verwaltungsmaßregel zum Wohle des Verhafteten (damit er sich nicht selbstmorde).

Grundsätzlich ist ein schriftlicher richterlicher Befehl Grundlage einer Hausdurchsuchung. Doch bildet auch hier die Ausnahme die Regel: meist finden Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl statt, denn bei Gefahr in Verzug genügt die schriftliche Ermächtigung der Sicherheitsbehörde. Selbst diese Ermächtigung der Sicherheitsbehörde ist nicht notwendig, wenn

ein Vorführ- oder Haftbefehl erlassen wurde,
wenn jemand auf frischer Tat betreten wird oder
wenn jemand im Besitz von Gegenständen betreten
wird, die auf eine strafbare Handlung hinweisen.

Wird eine Wohnung von der Polizei ohne irgendeine Ermächtigung und ohne Vorliegen der oben angeführten Gründe gewaltsam betreten, um einen Gegenstand vorzufinden, dessen Vorhandensein von vornherein feststeht oder vorausgesetzt wird, so handelt es sich um keine Hausdurchsuchung, sondern um eine Routineamtshandlung, die keiner Rechtfertigung bedarf.

Der Inhaber der Räumlichkeit, die durchsucht werden soll, muß aufgefordert werden, der Durchsuchung beizuwohnen. Ist er verhindert oder nicht anwesend, so ist ein Familienmitglied oder ein Nachbar heranzuziehen. Günstig ist es, sogar wenn man selbst anwesend ist, noch einen Bekannten als Zeugen zuzuziehen. Das über die Hausdurchsuchung aufzunehmende Protokoll muß von allen Anwesenden unterfertigt werden.

Nach einer erfolglosen Hausdurchsuchung verlangt man

die schriftliche Bestätigung, daß nichts Verdächtiges gefunden wurde; diese Bestätigung muß auf Verlangen gegeben werden.

Eine Amtsperson kann sich strafbar machen, wenn sie eine gesetzwidrige Hausdurchsuchung durchführt bzw. gesetzwidrig die persönliche Freiheit einer Person beeinträchtigt. Gegen eine Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme ist die Erhebung einer Beschwerde im nachhinein möglich.

II. BESCHLAGNAHME

Die Beschlagnahme ist die Einziehung einer Sache gegen den Willen des Inhabers. Sie dient der Sicherung von Beweisobjekten, der Sicherung des Verfalls (bei Druckschriften) oder der Verhütung von weiteren Gefahren. Die Beschlagnahme erfolgt auf Weisung des Untersuchungsrichters, doch ist auch eine "vorläufige Sicherstellung" durch Sicherheitsbeamte möglich und üblich. Die Beschlagnahme ist meist das Ergebnis einer Hausdurchsuchung, der Beschlagnahmebefehl schließt dann unausgesprochen den Hausdurchsuchungsbefehl ein. Werden Sachen beschlagnahmt, so muß ein Verzeichnis angefertigt werden. Man achte besonders darauf, daß die einzeln angeführten beschlagnahmten Sachen durchnummeriert sind und/oder die Aufstellung so angeordnet ist, daß ein nachträgliches Einfügen ausgeschlossen ist.

Die Herausgabepflicht ist die Verpflichtung, Sachen (meist Urkunden), dem Gericht zur Verwahrung zu übergeben. Sie kann erzwungen werden durch Hausdurchsuchung, Geld- und Arreststrafen, außer bei Personen, die sich des Zeugnisses entschlagen können (also bei nahen Verwandten).

6

7

II/1. Die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen

Bei Briefen, die dem Adressaten noch nicht zugestellt sind, kann sie nur der Untersuchungsrichter anordnen und nur unter der Voraussetzung, daß dem Beschuldigten oder Verdächtigtem ein Verbrechen oder Vergehen (eine Übertretung genügt nicht) angelastet wird und bereits ein Vorführungs- oder Haftbefehl gegen ihn vorliegt.

Von allen Grund- und Freiheitsrechten wurde der Schutz des Briefgeheimnisses am wenigsten aufgeweicht.

Wie bei allen anderen Amtshandlungen sollte man nach einer Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme so bald wie möglich ein Gedächtnisprotokoll anfertigen.



ÜBERGRIFFE DER POLIZEI

6

Es ist nicht notwendig, die Fragen eines Polizisten, der einen auf der Straße anhält, zu beantworten. Kann man sich ausweisen (siehe Verw. Strafverfahren Pt. I), darf man

7

nicht zu einem Verhör abgeführt werden. Ebenso darf man nicht ohne vorherige Ladung zu einer Vernehmung abgeholt werden. Dies trifft jedoch dann nicht zu, wenn der Polizist Erhebungen wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung führt.

Das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt (§§ 101 ff STG) begeht jener Beamte, der im Dienst mißbräuchlich absichtlich Schaden zufügt, ebenso jener Beamte, der durch eine gesetzwidrige Hausdurchsuchung oder Entziehung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit jemanden einen (nicht unbedingt materiellen) Schaden zufügt.

Eine Übertretung begeht jener Beamte, der sich im Dienst eine tätliche Beleidigung (z. B. Ohrfeige) erlaubt oder fahrlässig (d. h. ohne die böse Absicht, die beim Verbrechen erforderlich ist) eine gesetzwidrige Hausdurchsuchung vornimmt oder die persönliche Freiheit einschränkt (§ 331, 333 STG). Ungerechtfertigte Inhaftierung oder Verwendung eines Gummiknüppels ohne Notwendigkeit oder auch Beleidigung durch eine Amtsperson sind also strafbar!

Wie bereits hingewiesen, scheidet ein Verfahren wegen eines Übergriffes der Obrigkeit meist daran, daß der Übergriff nicht mit jener unumstößlichen Sicherheit bewiesen werden kann, die - zum Unterschied von anderen Fällen - hier von Untersuchungsbehörden und Gericht gefordert wird. Wenn ein Arzt eine Beule am Kopf konstatiert, die vor dem Betreten der Wachstube noch nicht vorhanden war, so wird weit eher ein Meteoriteneinschlag als ein Übergriff von seiten der Polizei angenommen werden. Vorwürfe gegen die Polizei werden automatisch mit einer Verleumdungsanzeige beantwortet.

Deshalb ist es wichtig, bei Übergriffen der Obrigkeit die Beweise zweifelsfrei zu sichern - durch Zeugen, Amtsarzt (der seinen Sitz bei einer Polizeidienststelle hat), Arzt (günstig ist es zuerst einen Privatarzt aufzusuchen und dann mit dessen Zeugnis zum Amtsarzt zu gehen), Foto, Film, möglichst alles zusammen und einen Rechtsanwalt einzu-

schalten, der auf Grund seiner Erfahrung beurteilen kann, ob der Übergriff fünfhundertprozentig bewiesen ist.

VERHALTEN BEI VERLETZUNGEN

Wir weisen darauf hin, daß der behandelnde Arzt bei ungeklärter Herkunft bestimmter Verletzungen verpflichtet ist eine Anzeige bei der Behörde zu erstatten.



**TONAUFNAHMEN
FOTOS**

7

Tonaufnahmen

Das Gesetz stellt den Mißbrauch von Tonaufnahmen unter Strafe. Mißbrauch liegt vor, wenn man von einer nicht öffentlich gemachten Äußerung, die auch nicht zur eigenen Kenntnis bestimmt ist, eine Aufnahme macht oder wenn man ohne Einverständnis des Sprechenden eine Tonaufnahme Dritten zugänglich macht. Das heißt, eine Tonaufnahme, die ohne Wissen des amts handelnden Organs gemacht wurde, darf nur zur Stütze des eigenen Gedächtnisses verwendet werden. Bei amts handelnden Organen sind Tonbandmitschnitte mit Recht äußerst unbeliebt. Entdeckt ein Polizist ein mitlaufendes Tonbandgerät, so wird er es - möglicherweise auch den Besitzer - wegen Verdachtes des Mißbrauchs von Tonaufnahmen "vorläufig verwahren". Tonaufnahmen löschen darf er allerdings nicht. Es wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob der Mitschnitt einer Amtshandlung trotz der damit verbundenen möglichen Verwicklungen rentabel ist. Eine Amtshandlung, die beispielsweise mit einer Verwaltungsübertretung begonnen hat, wächst sich u.U. zu einer Amtshandlung wegen des Verdachtes eines Vergehens aus.

Fotos

Wo Fotografieren nicht ausdrücklich verboten ist (etwa in Museen und Militärsperregebiet) ist es immer zulässig. Apparat und Film könnte aber durch Sicherheitsbeamte "vorläufig verwahrt" werden, um Beweise für strafbare Handlungen zu sichern, die möglicherweise fotografiert wurden. Ein Entfernen und Belichten des Filmes durch Polizeior-gane ist immer unzulässig, weil Beweise dadurch nicht gesichert, sondern vernichtet werden.

LAUTSPRECHER

Für die Benützung eines Lautsprecherwagens zu politischen Zwecken ist keine Genehmigung erforderlich, solange nicht mit Verkehrsbehinderungen, z. B. durch besonders langsames Fahren oder Kundgebungen, zu rechnen ist. Dann ist die zuständige Behörde für den Einzelfall zu erfragen. In Wien ist es die Magistratsabteilung 7, Wien 1080, Friedrich Schmidt-Platz 5 bzw. Rathaus.

GEDÄCHTNISPROTOKOLLE, NOTIZEN

GEDÄCHTNISPROTOKOLLE, NOTIZEN

GEDÄCHTNISPROTOKOLLE, NOTIZEN

GEDÄCHTNISPROTOKOLLE, NOTIZEN

GEDÄCHTNISPROTOKOLLE, NOTIZEN



